

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 9/14 B

L 13 R 808/08 (Bayerisches LSG)
S 9 R 643/06 (SG Regensburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2014 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24.9.2013 hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbs- bzw Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 7.2.2014 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß aufgezeigt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus dargestellt werden, inwieweit die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 und Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 5 Der Kläger trägt vor, das LSG habe "offenbar übersehen", dass er als Schlosser gearbeitet habe und gehe somit fälschlicherweise davon aus, er sei nicht als Facharbeiter qualifiziert. Die Ausübung des Berufs als Schlosser sei unter Beweis gestellt worden (durch Vorlage des Arbeitsvertrages, Benennung eines Zeugen) und ergebe sich zudem aus einem Gutachten des Klinikums der Universität M. (S 1 f der Beschwerdebegründung).
- 6 Der Kläger, der keine Norm des Verfahrensrechts benennt, die das LSG verletzt haben könnte, rügt mit diesem Vortrag sinngemäß die Nichterhebung angebotener Beweise und eine unzutreffende Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht auf die Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden. Auch die Verletzung der Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) ist nicht schlüssig gerügt, weil der anwaltlich vertretene Kläger weder einen konkreten Beweisantrag (im Schriftsatz oder zu Protokoll) bezeichnet noch behauptet hat, diesen bis zuletzt aufrechterhalten zu haben (stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN).



- 7 Wenn der Kläger zudem vorträgt, dass er auch deswegen zu Unrecht nicht als Facharbeiter (Schlosser) eingestuft worden sei, obwohl die in Polen absolvierte Ausbildung der deutschen entspreche, das LSG daher § 10 Abs 2 BVFG "falsch angewendet" habe, kann auch dieser Vortrag der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Denn eine rechtliche Fragestellung, die grundsätzliche Bedeutung haben könnte, kann dem Vortrag des Klägers auch nicht sinngemäß entnommen werden. Vielmehr erschöpft sich der Beschwerde Vortrag darin, dass er die Entscheidung des LSG für falsch hält. Dies ist aber unerheblich, weil die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des angegriffenen Urteils mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden kann (*stRspr*, vgl nur *BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

